

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 20. Juni 2012¹

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, auf das Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurs oder der Wirtschaftsingenieurin vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass der Wirtschaftsingenieur oder die Wirtschaftsingenieurin zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft befähigt wird.

(2) ¹Die Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, konkrete Probleme der Praxis an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft methodisch zu analysieren, systematisch und logisch aufzubereiten sowie darzustellen. ²Weiterhin sollen sie zur Konzipierung, Entwicklung und Realisierung neuer Produkte und Prozesse befähigt sein.

(3) ¹Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vermittelt eine interdisziplinäre Ausbildung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft und einem – je nach Wahl der Studienrichtung – vertieften Wissen in einem ingenieurwissenschaftlichen Anwendungsgebiet. ²Voraussetzung dazu ist die Beherrschung gezielten Fachwissens zu den aktuellen Informations-, Organisations- und Kommunikationstechniken und deren Anwendungen im betriebswirtschaftlichen und technischen Umfeld. ³Dazu sollen insbesondere algorithmisches Denken, analytische Fähigkeiten und das Verständnis der grundlegenden Methodik der Modellbildung geschult werden.

(4) ¹Im Rahmen des Studiums sollen Persönlichkeiten entwickelt werden, die über Kontakt- und Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und insbesondere die Fähigkeit zur Arbeit in Gruppen verfügen.

¹ in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 2. August 2016

§ 3 Aufbau des Studiums, Studienrichtungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt	Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf
Grundlagenbereich	1. und 2. Studiensemester
Kernbereich	3. und 4. Studiensemester
Spezialisierungsbereich	5. und 6. Studiensemester
Praxissemester	7. Studiensemester

(3) ¹Zum Ende des Grundlagenbereichs muss zwischen den beiden folgenden Studienrichtungen gewählt werden:

- a) Werkstofftechnik,
- b) Produktions- und Prozessmanagement.

²Am Ende des Kernbereiches können innerhalb der Studienrichtungen über abgegrenzte Auswahlmöglichkeiten an fachbezogenen Wahlpflichtmodulen weitere Spezialisierungen ermöglicht werden. ³Das Nähere regelt der Studienplan.

(4) ¹Im Rahmen einer betrieblichen Praxisphase (Praktikum) werden eine Praxisarbeit und die Bachelorarbeit angefertigt. ²Das Praktikum dauert 900 Zeitstunden (30 Credits). ³Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. ⁴Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. ⁵Das Nähere regelt das Modulhandbuch. ⁶Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zur Abgabe beträgt drei Monate.

§ 4 Module

¹Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb eines Moduls, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt. ²Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 5

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Ingenieurwissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module, die Häufigkeit ihres Angebots sowie die englischsprachigen Modulbezeichnungen festlegen.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Ingenieurwissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf. ³Er enthält nähere Bestimmungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. ⁴Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt der Studienplan die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet. ⁵Der Studienplan soll auch Regelungen und Angaben enthalten über:

- a) die wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
- b) nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Teilnahmebeweisen.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission. ⁴Ein Anspruch darauf, dass alle in der Anlage zur Auswahl stehenden Studienrichtungen angeboten werden, besteht nicht. ⁵Das diesbezügliche Angebot wird von der Fakultät Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der Nachfrage im Studienplan festgelegt.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module

(1) Studierende, die noch nicht mindestens 45 Credits in den Modulen des Grundlagenbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der folgenden Studienabschnitte vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(2) Studierende, die noch nicht sämtliche Module des Grundlagenbereichs mit Erfolg abgeschlossen und mindestens 30 Credits in den Modulen des Kernbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der folgenden Studienabschnitte vorbehaltlich Abs. 4 Satz 2 ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(3) Studierende, die noch nicht sämtliche Module des Kernbereichs mit Erfolg abgeschlossen und mindestens 45 Credits in den Modulen des Spezialisierungsbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des Praxissemesters vorbehaltlich Abs. 5 und 6 ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(4) ¹Studierende des Ausbildungsmodells „Hochschule Dual“ können bis zu drei Module des Kernbereichs bereits während ihres Studiums im Grundlagenbereich absolvieren. ²Sie können ferner bis zu drei Module des Spezialisierungsbereichs bereits während ihres Studiums im Kernbereich absolvieren; Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) ¹Studierende des Ausbildungsmodells „Hochschule Dual“ können das Modul mit der Nr. 4003 (Praxisarbeit) bereits während ihres Studiums im Spezialisierungsbereich absolvieren, allerdings nur unter Einschluss des gesamten Praktikums im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 1 und ohne die Möglichkeit, etwa auch das Modul 4004 (Bachelorarbeit) vorzuziehen; Abs. 2 bleibt unberührt. ²Das Semester, in welchem die betreffenden Studierenden die Praxisarbeit anfertigen, ist für sie Praxissemester im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Auf Antrag kann die Prüfungskommission Studierenden, die ein Auslandspraktikum absolvieren möchten, gestatten, das Modul des Praxissemesters mit der Nr. 4003 (Praxisarbeit) bereits während ihres Studiums im Spezialisierungsbereich zu absolvieren, wenn dies zur Unterstützung des Praktikums und unter Berücksichtigung der bislang nachgewiesenen Leistungen sinnvoll erscheint; Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 7

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In geeigneten Modulen kann Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein. ²Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Engineering (B. Eng.).

§ 9

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Ingenieurwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

Vom Abdruck der ursprünglichen Regelungen wurde abgesehen, da sie für die Anwendbarkeit der vorliegenden Fassung nicht mehr vollumfänglich und auch nicht von alleiniger Bedeutung sind.

Die ursprüngliche Fassung der SPO trat zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft.

Die vorliegende Fassung gilt gemäß § 2 der Änderungssatzung vom 02.08.2016

- a) *für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2016 das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aufnehmen,*
- b) *für alle bereits immatrikulierten Studierenden, die nach dem Sommersemester 2016 in den Kernbereich eintreten, ab dem Eintreten in den Kernbereich, die Anlage jedoch erst ab dem Abschnitt II.*

Anlage (zu § 4)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
0101	Analysis	4	5	SU, Ü	schrP90	
0102	Ingenieurmathematik	4	5	SU, Ü	schrP90	
0103	Statistik	4	5	SU, Ü	schrP90	
1101	Statik und Festigkeitslehre	4	5	SU, Ü	schrP90	TN Pr
0104	Kinematik und Dynamik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	
1102	Konstruktion	4	5	SU, Ü	schrP120 und StA8	
0301	Grundlagen der Informationstechnik	4	5	SU, Ü	schrP90	TN Ü
0302	Programmieren für Ingenieure	6	5	SU, Ü	schrP90	TN Ü
0401	Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Ingenieure	4	5	SU	schrP90	TN ²⁾
0403	Externes Rechnungswesen	4	5	SU, Ü	schrP90	
0404	Organisation und Geschäftsprozessmanagement	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	
0405	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5	SU, Ü	schrP90	
	Summe Credits		60			

II. Kernbereich für alle Studienrichtungen

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
0501	Projektmanagement	4	5	SU, Ü, Pr	P ¹⁾	TN ²⁾
0502	Verkaufskommunikation	4	5	SU, Ü	Kol30	TN ²⁾
0406	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP90	
0407	Logistik	4	5	SU, Ü	schrP90	
0420	Grundlagen des Industriegütermarketings	4	5	SU, Ü	schrP90	
0411	Qualitätsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP90	
1108	Grundlagen Maschinenbau	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
	Summe Credits		35			

III. Kernbereich: Studienrichtung Werkstofftechnik

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
1806	Thermodynamik und Strömungslehre	4	5	SU, Ü	schrP120	
1302	Physikalische Grundlagen technischer Werkstoffe	4	5	SU, Ü	schrP90	
1303	Werkstofftechnik metallischer Werkstoffe	4	5	SU, Ü	schrP90	
1304	Kunststoffe	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	
1312	Glas / Keramik	4	5	SU, Ü	schrP120	
	Summe Credits		25			

IV. Kernbereich: Studienrichtung Produktions- und Prozessmanagement

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
1701	Ingenieurinformatik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Ü
1708	Signalverarbeitung	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1704	Grundlagen der Automatisierung	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1710	Angewandte Netzwerktechnik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
0415	Montagesysteme	4	5	SU, Ü, Pr	P ¹⁾	
	Summe Credits		25			

V. Spezialisierungsbereich: alle Studienrichtungen

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
0412	Produktionsplanung und -Steuerung	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN ²⁾
0413	Produktdatenmanagement	4	5	SU, Ü, Pr	P ¹⁾	
0315	Fallstudien und Planspiele	4	5	SU, Ü, Pr	P ¹⁾	
0408	Unternehmensführung	4	5	SU, Ü	schrP90	
1106	Fertigungstechnik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
	Summe Credits		25			

VI. Spezialisierungsbereich: Studienrichtung Werkstofftechnik

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
1308	Verbindungstechnik	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
1306	Mechanische Eigenschaften und deren Prüfung	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr
1309	Verbund- und Funktionswerkstoffe	4	5	SU, Ü	schrP90	
3004	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Werkstofftechnik: Kunststofftechnik oder		20		P ¹⁾	TN ²⁾
3005	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Werkstofftechnik: Oberflächentechnik		20		P ¹⁾	TN ²⁾
	Summe Credits		35			

VII. Spezialisierungsbereich: Studienrichtung Produktions- und Prozessmanagement

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr.	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
1711	Embedded Systems	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr
1703	Technische Materialflusssysteme	4	5	SU, Ü, Pr	P ¹⁾	
0312	Materialflusssimulation	4	5	SU, Ü	schrP90	TN ²⁾
0311	Betriebswirtschaftliche Informationssysteme	4	5	SU, Ü	schrP90	TN ²⁾
3008	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Produktions- und Prozessmanagement		15		P ¹⁾	TN ²⁾
	Summe Credits		35			

VIII. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul-Nr	Bezeichnung der Module	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
	Studienabschlussarbeiten					
4003	Praxisarbeit		18	Pr	StA12	
4004	Bachelorarbeit		12		AA3	
	Summe Credits		30			

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit****	schrP	schriftliche Prüfung*
Kol	Kolloquium**	StA	Studienarbeit***
P	Prüfung	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung	TN	Teilnahmenachweis

* Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.

** Mit Angabe der Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer/-teilnehmerin in Minuten.

*** Mit Angabe der regelmäßigen Bearbeitungszeit in Wochen

**** Mit Angabe der Zeit zwischen Themenausgabe und Abgabe der Arbeit (=Bearbeitungszeit) in Monaten

Anmerkungen:

1) Soweit sie sich die Prüfungsform nicht bereits aus einer anderen Studienrichtung oder Studien- und Prüfungsordnung ergibt, werden der Umfang und die Form der mit „P“ gekennzeichneten Prüfungen sowie die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb des Moduls vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt. Mögliche Prüfungen (P) sind dann schriftliche Prüfungen mit 90 min Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA12), Referate (Ref30) oder Kolloquien (Kol15).

2) Etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt, soweit sie sich nicht bereits aus einer anderen Studienrichtung oder Studien- und Prüfungsordnung ergeben.